

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Zweiten Änderung der Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung
der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Agrarsektor**

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsge setzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsAbI. S. 1669), der zuletzt am 7. August 2024 (SächsAbI. S. 1024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG.“
2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Grundlage der in Anlage 1–7 aufgeführten Beihilfen stellen u. a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise sächsische Tiergesundheitsprogramme dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.“

3. Anlage 1 – Rinder, Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) bei Rindern (BHV1-Programm).

zu 4.1 a)

Zur Gewährung der Merzungsbhilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.

zu 4.1 b)

Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission bzw. um zusätzliche anlassbezogene Untersuchungen auf BHV1 im Rahmen des BHV1-Programmes handeln.

zu 4.1 c)

Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.“

4. Anlage 1 – Rinder, Nummer „6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen müssen aufgrund der BVDV-Verordnung bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein bzw. es

muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) beim Rind bei amtlicher Feststellung (BVD/MD-Programm) handeln.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.“

5. In den Anlagen:

- 1 – Rinder, Nummer „8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
- 2 – Schweine, Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
- 2 – Schweine, Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
- 3 – Geflügel, Nummer „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
- 4 – Schafe und Ziegen, Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und“ gestrichen.

6. In Anlage 2 – Schweine, Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „(PRRS)“ gestrichen.

7. Anlage 3 – Geflügel, Nummer „2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bzw. des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND-Programm) handeln.“

8. In Anlage 4 – Schafe und Ziegen erhalten die Nummern „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“

„3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ und „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ folgende Fassung: „Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) handeln.“

9. In Anlage 5 – Pferde, Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „(Programm Fruchtbarkeit)“ durch die Angabe „(Fruchtbarkeitsprogramm)“ ersetzt.
10. In Anlage 7 – für alle Tierarten, Nummer 2.1 b) wird nach dem Wort „Soziales“, die Bezeichnung „, Gesundheit“ eingefügt.
11. Endnote 3 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.“
12. Endnote 4 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 5 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates